

# *Ordnung für die Bundes- fachausschüsse der CDU*

Stand: 30. Mai 2016

**CDU**

# **Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO)**

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 01.03.1977, geändert durch Beschlüsse des Bundesvorstandes vom 30.04.1979, vom 22./30.02.1991, vom 07.06.1993, vom 25.08.2003 und vom 30.05.2016.

## **§ 1 (Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht)**

(1) Die Bundesfachausschüsse haben die Aufgabe, an der Formulierung und Weiterentwicklung der Programmatik der CDU mitzuwirken, der interessierten Fachöffentlichkeit ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, die Beziehungspflege zwischen der Partei sowie Institutionen und Verbänden zu unterstützen. Sie haben daneben die Aufgabe, die Politik der CDU in den Ländern, im Bund und auf der europäischen Ebene untereinander zu vernetzen. Auch soll die Arbeit in den Bundesfachausschüssen für den Austausch mit fachlich interessierten Mitgliedern der Partei und zur Förderung von Nachwuchspolitikern genutzt werden.

(2) Die Bundesfachausschüsse gestalten ihre Arbeitsplanung und ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär. Sie legen dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor.

(3) Der Generalsekretär kann den Bundesfachausschüssen Arbeitsaufträge übertragen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

(4) Mehrere Bundesfachausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten. Diese Arbeitsform kann auch vom Generalsekretär vorgegeben werden.

(5) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse sind vertraulich. Über die Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Bundesfachausschüsse entscheidet der Generalsekretär.

(6) Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse legen dem Parteitag einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. Auf Anforderung des Generalsekretärs leitet der Geschäftsführer des Bundesfachausschusses dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Ausschussmitglieder zu.

## **§ 2 (Einsetzung, Dauer der Amtszeit)**

(1) Bundesfachausschüsse werden in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden eingesetzt. Der Bundesvorstand ist zuvor anzuhören.

(2) Die Anzahl der einzusetzenden Bundesfachausschüsse richtet sich nach den politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode. In der Regel sollen nicht mehr als zehn Bundesfachausschüsse eingerichtet werden.

(3) Die Amtszeit der Bundesfachausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand Sonderregelungen treffen.

## **§ 3 (Zusammensetzung)**

(1) Die Bundesfachausschüsse sollen in der Regel 35 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wirken mit an der programmatischen Weiterentwicklung der CDU; sie müssen deshalb Mitglied der CDU sein. Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Vorstände der Landesverbände, der Bundesvereinigungen, des EAK und des RCDS leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Bundesfachausschüsse zu. Die Landesverbände in Niedersachsen legen gemeinsame Personalvorschläge vor. Der Generalsekretär ist an die

eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. Er hat darauf zu achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens aus den Gliederungen der CDU sowie aus Verbänden und Institutionen in den Bundesfachausschüssen zusammengeführt wird.

(4) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Bundesfachausschüsse in geeigneter Weise beteiligt werden.

(5) Die Berufung in einen Bundesfachausschuss der CDU erfolgt durch den Generalsekretär für die Dauer der Amtsperiode.

(6) Zu den Bundesfachausschusssitzungen können bis zu zehn ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste eingeladen werden. Diese müssen nicht Mitglied der CDU sein; sie haben kein Stimmrecht.

(7) Der Generalsekretär oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit an den Sitzungen der Bundesfachausschüsse teilnehmen. Er verfügt über das Rederecht.

#### **§ 4 (Vorstand)**

Jeder Bundesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Generalsekretär macht hierzu im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden jeweils einen Vorschlag. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

#### **§ 5 (Sitzungen, Arbeitsgruppen)**

(1) Die Sitzungstermine der Bundesfachausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse wird von den fachlich zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Bundesfachausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Bundesfachausschuss oder die zuständigen Bundesfachausschüsse.

(4) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Arbeitsgruppen finden grundsätzlich als Versammlungen in Berlin statt. Eine Teilnahme einzelner Mitglieder und Gäste per Videokonferenz ist möglich. Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Bundesfachausschüsse führen bis zu drei Sitzungen im Jahr durch. Eine häufigere Sitzungsfolge oder Sitzungen der Bundesfachausschüsse oder Arbeitsgruppen außerhalb Berlins sind vom Generalsekretär zu genehmigen.

(6) Für Anhörungen der Bundesfachausschüsse oder der Arbeitsgruppen müssen mindestens einmal im Jahr digitale Formate unter Beteiligung von Mitgliedern der Partei genutzt werden.

## **§ 6 (Beschlussfähigkeit)**

Die Bundesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundesfachausschusses teilnehmen. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 3 Statut der CDU Deutschlands entsprechend.

Über Beschlussvorlagen können die Mitglieder eines Bundesfachausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei ist § 32 Abs. 2 BGB zu beachten.

**§ 7 (Sinngemäße Anwendung)**

Die Ordnung für die Bundesfachausschüsse gilt sinngemäß für den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) und sonstige beratende Gremien der Bundespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung getroffen hat oder die Geschäftsordnung des BACDJ eine eigene Regelung trifft.

**§ 8 (Inkrafttreten)**

Die Neufassung dieser Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU tritt am 30.05.2016 in Kraft.